

# Was gilt für Selbstständige und freiberuflich Tätige?



**Sie sind selbstständig oder freiberuflich tätig?  
Hier erfahren Sie, ob für Ihren Arbeitsbereich  
zu Hause, für Ihre Bürofläche oder für ein  
Kraftfahrzeug, das Sie für Ihre Tätigkeit nutzen,  
der Rundfunkbeitrag anfällt.**



### **Private Wohnung oder Betriebsstätte: Wofür fällt der Rundfunkbeitrag an?**

In Deutschland muss grundsätzlich **pro private Wohnung ein Rundfunkbeitrag** gezahlt werden, unabhängig von der Anzahl der Personen oder Empfangsgeräte. Wie für private Wohnungen kann auch für Betriebsstätten der Rundfunkbeitrag anfallen.

Eine **Betriebsstätte** ist jede Raumeinheit, die nicht ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmt ist, sondern z. B. auch der Berufsausübung oder gewerblichen Zwecken dient. Grundsätzlich müssen Sie jede Betriebsstätte beim Beitragsservice von ARD, ZDF und Deutschlandradio **zum Rundfunkbeitrag anmelden**. Ob Sie dann tatsächlich einen zusätzlichen Beitrag zahlen müssen, hängt davon ab, wo sich Ihre Betriebsstätte befindet.

### **Betriebsstätte innerhalb einer privaten Wohnung**

Wenn Sie **selbstständig oder freiberuflich** von zu Hause aus arbeiten, gilt die dafür genutzte Räumlichkeit als Ihre Betriebsstätte. Sie müssen zwar die **Betriebsstätte zum Rundfunkbeitrag anmelden**, doch da dieser bereits für die private Wohnung gezahlt wird, fällt kein weiterer Rundfunkbeitrag für die Betriebsstätte an. Wichtig ist, dass Sie dem Beitragsservice mitteilen, dass Sie Ihren Arbeitsbereich in der Wohnung haben. Wenn Sie zur Klärung Ihrer Rundfunkbeitragspflicht angeschrieben werden, können Sie dafür den beiliegenden Antwortbogen oder das **Online-Formular** nutzen. Geben Sie dort das **Aktenzeichen** aus dem Schreiben und die **Beitragsnummer** der privaten Wohnung an.

## Betriebsstätte außerhalb einer privaten Wohnung

Befindet sich Ihre **Betriebsstätte** außerhalb einer Wohnung, müssen Sie die **Betriebsstätte zum Rundfunkbeitrag anmelden**. Dies betrifft beispielsweise:

- ein extern angemietetes Büro, eine Praxis, ein Ladengeschäft oder eine Werkstatt,
- einen Anbau oder eine separate Einheit innerhalb eines Wohngebäudes, die nur über einen separaten Eingang zugänglich ist,
- Verkaufs- oder Wartebereiche für Kundinnen und Kunden oder Patientinnen und Patienten.

Die genaue Beitragshöhe für Ihre Betriebsstätte richtet sich nach der Anzahl der neben dem Inhaber bzw. neben der Inhaberin sozialversicherungspflichtig Beschäftigten. Für null bis einschließlich acht Beschäftigte fällt ein **Drittelbeitrag** an. Darüber erhöht sich der Betrag gemäß einer **Beitragsstaffel**.

**Wichtig:** Zu den sozialversicherungspflichtig Beschäftigten zählen z. B. Personen in Voll- oder Teilzeit, sog. Midijobber/-innen sowie Beschäftigte in Kurzarbeit. Nicht dazu gehören hingegen z. B. Auszubildende sowie geringfügig Beschäftigte (sog. Minijobber/-innen).

## Kraftfahrzeuge

**Kraftfahrzeuge** (Kfz), die **ausschließlich zu privaten Zwecken** genutzt werden, müssen **nicht** zum Rundfunkbeitrag angemeldet werden.

Kfz, die **zu Zwecken einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit** auch nur geringfügig genutzt werden, müssen Sie hingegen zum Rundfunkbeitrag anmelden. Ob hierfür ein Beitrag anfällt, hängt davon ab, ob Ihre Betriebsstätte beitragspflichtig ist oder nicht.

- Befindet sich Ihre Betriebsstätte außerhalb einer Wohnung, müssen Sie dafür den Rundfunkbeitrag zahlen. Das erste Kfz bleibt dann allerdings beitragsfrei und muss nicht angemeldet werden. Für jedes weitere Kfz fällt hingegen ein **Drittelbeitrag** an.
- Liegt Ihre Betriebsstätte in einer bereits angemeldeten Wohnung, ist die Betriebsstätte beitragsfrei. In diesem Fall müssen Sie **alle zu Zwecken einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit genutzten Kraftfahrzeuge** anmelden und hierfür jeweils einen **Drittelbeitrag** zahlen.

## Rückmeldung an den Beitragsservice

Der Beitragsservice prüft regelmäßig, ob Selbstständige oder freiberuflich Tätige ihre Betriebsstätte angemeldet haben. Falls Hinweise vorliegen, dass Sie Ihre Betriebsstätte nicht angemeldet haben, erhalten Sie ein Schreiben mit einem Antwortbogen zur Klärung Ihrer Beitragspflicht.

**Wichtig:** Sollten Sie ein Schreiben erhalten, das nicht exakt zu Ihren örtlichen Gegebenheiten passt (z. B. Fragen zu Einrichtungen des Gemeinwohls, Ferienwohnungen o. Ä.), genügt eine kurze Rückmeldung, in der Sie Ihre individuelle Situation beschreiben. Nutzen Sie hierfür entweder das **Kontaktformular auf [rundfunkbeitrag.de](https://rundfunkbeitrag.de)** oder senden Sie Ihre Erklärung per Post. Bitte geben Sie stets das mitgeteilte Aktenzeichen an.

## Auf einen Blick: Das Wichtigste für Selbstständige und freiberuflich Tätige

- Eine **Betriebsstätte** ist jede Raumeinheit, die nicht ausschließlich zur privaten Nutzung bestimmt ist, sondern z. B. auch der Berufsausübung oder gewerblichen Zwecken dient.
- Für eine Betriebsstätte in einer bereits angemeldeten Wohnung fällt **kein zusätzlicher** Rundfunkbeitrag an. Trotzdem ist eine **Anmeldung der Betriebsstätte** erforderlich.
- Befindet sich Ihre Betriebsstätte außerhalb einer privaten Wohnung, müssen Sie dafür **den Rundfunkbeitrag** zahlen. Die Höhe richtet sich nach der Anzahl der dort sozialversicherungs-pflichtig Beschäftigten.
- Für **Kfz**, die zu **Zwecken einer freiberuflichen oder selbstständigen Tätigkeit** genutzt werden, kann ebenfalls der Rundfunkbeitrag anfallen. Das hängt davon ab, ob die Betriebsstätte beitragsfrei oder beitragspflichtig ist.
  - Ist Ihre Betriebsstätte beitragsfrei, fällt für jedes Kfz der Drittelbeitrag an.
  - Ist ihre Betriebsstätte beitragspflichtig, ist das erste Kfz beitragsfrei und für alle weiteren fällt jeweils ein Drittelbeitrag an.
- Eine Antwort an den Beitragsservice ist entweder mit dem beigefügten Antwortbogen oder einfach per **Online-Formular** möglich. **Teilen Sie bitte stets Ihr Aktenzeichen aus dem Schreiben mit.**



Weitere Informationen und Online-Formulare finden Sie unter:  
[rundfunkbeitrag.de/unternehmen-und-institutionen/informationen](https://rundfunkbeitrag.de/unternehmen-und-institutionen/informationen)

ARD ZDF Deutschlandradio Beitragsservice, 50656 Köln | [rundfunkbeitrag.de](https://rundfunkbeitrag.de)  
 Service-Telefon: 01806 999 555 10\* | Service-Telefonzeiten: Mo–Fr 7–19 Uhr  
 \*20 Cent pro Anruf aus allen deutschen Netzen



BEITRAGSSERVICE